

Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Jugendlicher nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist, wer das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist ein Jugendlicher verpflichtet, sich vor Beginn einer Berufsausbildung oder Beschäftigung von einem Arzt untersuchen zu lassen und dem künftigen Arbeitgeber die ärztliche Bescheinigung über diese Untersuchung vorzulegen.

Die Untersuchung darf nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres durchgeführt werden und hat 14 Monate Gültigkeit.

Für die Untersuchungen besteht freie Arztwahl, die Untersuchung kann also von jedem Arzt (Betriebsarzt, Arbeitsmediziner, Arzt in einem Arbeitsmedizinischen Zentrum, Arzt im Gesundheitsamt, niedergelassenem Arzt oder Arzt im Krankenhaus) vorgenommen werden.

Das Land trägt die Kosten der Untersuchungen, die nach dem Gesetz erforderlich sind. Nicht erstattet werden die Fahrkosten zum und vom Arzt.

Den dafür notwendigen Berechtigungsschein erhält der Jugendliche von seiner Schule und muss beim durchführenden Arzt vorgelegt werden.